

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der ELE Verteilnetz GmbH, Stand 01/2013 für Planungs-, Überwachungs- und gutachterliche Leistungen

Diese Zusatzbedingungen gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der ELE Verteilnetz GmbH – nachstehend EVNG genannt -, in denen die Vertragsgrundlagen und die Rangfolge der Vertragsgrundlagen geregelt sind.

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Die Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Der Auftragnehmer hat sich insbesondere über allgemeine und spezielle kommunale Gegebenheiten und/oder Richtlinien der Genehmigungsbehörden zu informieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen unabhängig von Interessen Dritter (Anbieter) zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die Unterlagen, Anordnungen und Anregungen der EVNG zugrunde zu legen. Etwaige Unstimmigkeiten, entdeckte oder vermutete Mängel sowie Bedenken hiergegen sind EVNG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit EVNG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen des Auftragnehmers wird dadurch nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und/oder Bedenken entgegenstehen.

Der Auftragnehmer ist zur Überarbeitung bereits erstellter Ausarbeitungen ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung verpflichtet, wenn das Vorhaben aus Gründen, die EVNG nicht zu vertreten hat, geringfügig geändert wird.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Ausführung von zusätzlichen Leistungen verpflichtet, wenn EVNG diese schriftlich anordnet. Die Parteien werden vor Leistungsbeginn die Vergütungshöhe vereinbaren.

2. Zusammenarbeit zwischen EVNG, Auftragnehmer und anderen Beteiligten

EVNG unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objektüberwachung Beteiligte zu erbringen haben sowie über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Auftragnehmer und anderen an der Planung und/oder Objektüberwachung Beteiligten sind EVNG durch den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beauftragung weiterer fachlich Beteiligter bleibt EVNG vorbehalten. Der Auftragnehmer hat EVNG über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer fachlich Beteiligter zu informieren und auf Wunsch der EVNG bei der Auswahl zu beraten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von EVNG oder von anderen fachlich Beteiligten anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Auftragnehmer unter Beachtung seiner sonstigen Leistungspflichten in seine vertragsgegenständlichen Leistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat EVNG über von anderen fachlich Beteiligten anberaumten Besprechungen zu informieren und auf Verlangen der EVNG darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese EVNG unverzüglich zu übermitteln.

Der Auftragnehmer wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der anderen fachlich Beteiligten im Rahmen seiner Leistungen gegenüber EVNG ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

3. Vertretung der EVNG durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der EVNG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet. Der Auftragnehmer hat EVNG unverzüglich schriftlich über Umstände zu informieren, aus denen sich Ansprüche der EVNG gegen andere Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt EVNG.

Der Auftragnehmer ist Sachwalter der EVNG. Er darf für EVNG keine finanziellen Verpflichtungen begründen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie die Anerkennung von Werklohnforderungen und die Vereinbarung neuer Preise.

4. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat EVNG auf Anforderung über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

5. Herausgabeanspruch der EVNG

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne, oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Datenträger – sind an EVNG herauszugeben und werden Eigentum der EVNG. Die Zusammenstellung der Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben der EVNG.

Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der EVNG und sind EVNG spätestens nach Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung unaufgefordert zurückzugeben.

6. Zahlungen

Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfungen der Abrechnung der Maßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. EVNG und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. EVNG und Auftragnehmer können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Über-/Unterzahlung werden die zu erstattenden Beträge mit 5 v. H. p. a. verzinst.

7. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

8. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Berufshaftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Verstöße je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- Euro 5 Mio. für Personenschäden und
- Euro 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen der EVNG nachweisen. Das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist der EVNG auf deren Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm von EVNG gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der vertragsgegenständlichen Leistung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

9. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der EVNG gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber EVNG unwirksam.

Für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach Auflösung gesamtschuldnerisch.

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für EVNG ausschließlich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

10. Bauausführung, Objektüberwachung

Sofern der Auftragnehmer mit der Objektüberwachung beauftragt ist und schriftlich nicht anders vereinbart, obliegt dem Auftragnehmer als Vertreter der EVNG die Bauleitung im Sinne der Bauordnung für das Land NRW. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Bauausführung des Unternehmers zu überwachen.

Die vom Auftragnehmer mit der Überwachung der Bauausführung Beauftragten sollen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und angemessene Baustellenpraxis verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist EVNG vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat ab Baubeginn regelmäßig Bautageberichte zu führen und diese EVNG auf Verlangen unverzüglich zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere zu den Punkten Personaleinsatz (Mitarbeiterzahl, Qualifikation), erbrachte Leistung und Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit).

Abweichungen vom Zeitplan sind EVNG unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen schriftlich darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.

Der Auftragnehmer hat EVNG alle Auffälligkeiten und Abweichungen von der Planung unaufgefordert mitzuteilen und darüber auf Anforderung Berichte vorzulegen.

Zeichnen sich Änderungen ab, die zu einer wesentlichen Über- oder Unterschreitung der veranschlagten Bausumme führen können, so ist EVNG unverzüglich ausführlich schriftlich darüber zu unterrichten.

Schriftverkehr mit anderen fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen und Behörden ist im Einvernehmen mit EVNG zu führen.

Gehen dem Auftragnehmer schriftliche Mitteilungen im Sinne § 4 (3) und (8) Nr. 1, § 6 (1) oder § 9 (2) VOB/B (Bedenken des Unternehmers gegen die Art der Ausführung, Nachunternehmer, Behinderung der Ausführung, Kündigung) zu, so sind diese EVNG mit einer schriftlichen Stellungnahme des Auftragnehmers unverzüglich weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen ihre Leistungen (nach § 14 VOB/B) prüfbar abrechnen, dass sie Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen übersichtlich und die Positionen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufstellen sowie die erforderlichen Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig übergeben.

Der Auftragnehmer hat die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen und die zugehörigen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder anderen Belege vollständig zu prüfen. Sie sind von ihm mit dem Vermerk „fachtechnisch und rechnerisch richtig“ sowie Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

Die Überwachung erforderlicher Stundenlohnarbeiten ist Sache des Auftragnehmers. Er hat auch die Richtigkeit der Stundenlohnzettel zu bescheinigen.

Werden Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen erforderlich, die den Preis einer vereinbarten Leistung des Vorhabens ändern oder nicht als Ordnungszahlen (Positionen) im Leistungsverzeichnis erfasst sind, so sind vom Auftragnehmer in Absprache mit EVNG Mitteilungen über Mehr- oder Minderkosten („Nachtragsangebote“) bei den Unternehmen anzufordern und bei EVNG einzureichen. Die Nachtragsangebote haben nachfolgende Mindestangaben und –unterlagen auszuweisen:

- Liefer-/Leistungsgegenstand,
- Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreis, Gesamtpreis)
- Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen (z.B. Material, Sub- und Nachunternehmerleistungen)

Der Auftragnehmer hat die Notwendigkeit jeder einzelnen Nachtragsposition schriftlich zu begründen.

Er hat zu bestätigen,

- dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen (auch nicht als Nebenleistung i. S. der VOB/C) im Leistungsverzeichnis enthalten sind und
- dass die Preise mit den Bestimmungen der VOB/B übereinstimmen.

Der Auftragnehmer hat darzulegen, welche Auswirkungen die zusätzlichen Leistungen auf die Gesamtkosten haben.

Gehen Nachtragsangebote beim Auftragnehmer ein, so ist EVNG unverzüglich zu unterrichten.

Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungsänderungen verlangt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer diese EVNG darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 (5) VOB/B zu unterbreiten.

Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich Mengenansätze einzelner Positionen gegenüber dem Leistungsverzeichnis um mehr als 10 v. H. verändern und die Veränderung eine Verringerung oder Erhöhung des Einheitspreises rechtfertigt, so hat er EVNG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Kostenrelevante Verhandlungen mit dem bauausführenden Unternehmen werden ausschließlich von EVNG durchgeführt. Bei Bedarf wird EVNG den Auftragnehmer an solchen Verhandlungen beteiligen.

Die Abwicklung des Nachtragsverfahrens bis zur Beauftragung ist vom Auftragnehmer aktenkundig zu machen.

Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, hat der Auftragnehmer EVNG hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass der Unternehmer die Schlussrechnung spätestens vier Wochen nach förmlicher Abnahme der Arbeiten in dreifacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer in prüffähiger Form einreicht. Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung unverzüglich zu prüfen und EVNG vorzulegen.